

Satzung des Jugendbeirat (Jugendforum)

I. Funktion

Art. 1 Bezeichnung und Rechtsform

1. Die Gemeinde Adelsdorf beruft ein Jugendforum zur Förderung der Belange ihrer jüngeren Mitbürger. Insbesondere versteht sich das Jugendforum als Dachverband aller in der Jugendarbeit tätigen Organisationen.
2. Das Jugendforum ist selbstlos tätig, es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Jugendforums.

Art. 2 Aufgaben

1. Das Jugendforum soll dem Informationsaustausch und der Koordination zwischen den Mitgliedsorganisationen dienen. Es soll die Kooperation zwischen den Vereinen stärken. Darüber hinaus, soll das Jugendforum als Partner der gemeindlichen Jugendarbeit und Jugendpolitik fungieren.
2. Das Jugendforum soll wichtige Themen der Jugend in ganz Adelsdorf aufgreifen und behandeln.
3. Das Jugendforum berät den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung und den Bürgermeister bei jugendspezifischen Themen.
4. Das Jugendforum soll Aktionen und Projekte im Jugendbereich unterstützen oder durchführen, so sie nicht von einzelnen Mitgliedsvereinen alleine getragen werden können.
5. Das Jugendforum soll der Meinungsäußerung der Jugendlichen und der in der Jugendarbeit Tätigen gegenüber der Öffentlichkeit und den politisch verantwortlichen Gremien dienen.
6. Das Jugendforum vertritt durch die Vorstandschaft seine Mitglieder gemäß den Beschlüssen seiner Mitgliedsversammlung.

Art. 3 Organe

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat das Jugendforum zwei Hauptorgane: die Mitgliedsversammlung und die Vorstandschaft.
2. Jedes Hauptorgan kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Unterorgane einrichten.

Art. 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des Jugendforums haben das Recht das Inventar des Jugendforums zu günstigeren Tarifen zu mieten.
2. Gewinne aus Veranstaltungen des Jugendforums werden auf Beschluss der Mitgliedsversammlung an die Mitglieder ausgeschüttet.
3. Alle Mitglieder des Jugendforums haben die Pflicht an mindestens zwei Mitgliedsversammlungen pro Jahr teilzunehmen.

4. Die Gemeinde Adelsdorf fördert aktive Mitglieder des Jugendforums durch Bezuschussung von Teilnahmen an Fortbildungen, die vom Bayerischen Jugendring bzw. anderen anerkannten Trägern der Jugendhilfe angeboten werden. Zur Bezuschussung berechtigt sind ausschließlich die freien Mitglieder, die Vorstandschaft und die Vereinsvertreter.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

1. Das Jugendforum besteht aus Organisationen, die in der Gemeinde Adelsdorf in der Jugendarbeit tätig sind. Der Gemeinderat der Gemeinde Adelsdorf ist ständiges Mitglied. Weiterhin besteht die Möglichkeit Einzelpersonen als „Freie Mitglieder“ zu berufen.
2. Folgende Organisationen können die Mitgliedschaft im Jugendforum Adelsdorf erwerben:
 - Jugendorganisationen (Jugendabteilung eines Vereins, Jugendinitiative, Jugendgruppe, o.ä., auf örtlicher Ebene);
 - Institutionen, in denen Jugendliche etwas für Jugendliche machen;
 - Schülersprecher aller Schulen, an denen ein Großteil der Schüler aus Adelsdorf kommt.
3. Eine Organisation mit mehreren Untergliederungen (Gruppen, Abteilungen, Mannschaften, usw.) kann nur in ihrer Gesamtheit Mitglied werden.

Art. 6 Neuaufnahme

1. Der Aufnahmeantrag ist für die Aufnahme von Organisationen und Vereinen schriftlich zu stellen. Der Antrag muss den vollen Namen der Organisation sowie die Namen und Adressen des Vorsitzenden und die ihres künftigen Vertreters im Jugendforum nennen. Daneben sollte er auf folgende Punkte eingehen, die dem Jugendforum als Entscheidungshilfen dienen:
 - Dauer und Kontinuität der Tätigkeit der Organisation;
 - Durchführung regelmäßiger Gruppenstunden und/ oder Aktionen mit Kindern/ Jugendlichen;
 - demokratische Willensbildung in der Organisation;
 - das Organisationsstatut und das Gesamtbild der Tätigkeit sollte auf aktive Jugendarbeit schließen lassen.
2. Die Neuaufnahme eines solchen Mitgliedes erfolgt durch Beschluss im Gemeinderat. Dem Beschluss geht eine Empfehlung des Jugendforums voraus. Der Vorsitzende ist verpflichtet nach einem erhaltenen Antrag dessen Behandlung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliedsversammlung zu setzen und an die Versammlung eine Stellungnahme über den Empfehlungsbeschluss zur Aufnahme auszusprechen.
3. Freie Mitglieder werden ohne Beschluss des Gemeinderates aufgenommen.

Art. 7 Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorsitzenden des Jugendforums und dem Gemeinderat durch den Vorsitzenden der Organisation oder einem autorisierten Vertreter schriftlich mitzuteilen und wird sofort wirksam.
2. Löst sich eine Mitgliedsorganisation auf, bzw. wird aufgelöst, so endet die Mitgliedschaft.
3. Der Vorsitzende hat die Pflicht alle Mitglieder über einen Austritt innerhalb von 30 Tagen zu informieren. Auf ihrer nächsten Sitzung muss die Mitgliedsversammlung einen Austritt offiziell zur Kenntnis nehmen.

Art. 8 Ausschluss

1. Nimmt ein Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Mitgliedsversammlung **unentschuldig** nicht teil, kann die aktive Mitgliedschaft in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Eine Reaktivierung ist jederzeit, auf Beschluss des Jugendforums hin, möglich.
2. Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen Forumsinteressen oder Satzungsinhalte, kann die Mitgliederversammlung deren Ausschluss aus dem Forum an den Gemeinderat empfehlen. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit.

III. Die Mitgliedsversammlung

Art. 9 Stimmrecht und Vertreter

1. Jedes Mitglied ist in der Mitgliedsversammlung vertreten. Jede vertretene Organisation verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht wird ausgeübt durch einen Vertreter. Der Gemeinderat wird durch einen von ihm gewählten Jugendbeauftragten vertreten. Das Jugendforum hat ein Vorschlagsrecht für den Jugendbeauftragten.
2. Die Vorstandschaft des Jugendforums ist stimmberechtigter Teil der Mitgliedsversammlung. Das Stimmrecht übt in der Regel der 1. Vorsitzende aus.
3. Jedes Mitglied kann einen Vertreter sowie dessen Stellvertreter in das Forum entsenden. Der Vertreter und Stellvertreter sollten in einer Versammlung von den jugendlichen Mitgliedern der Organisation gewählt, bzw. wo dies nicht möglich ist, auf einem für die Organisation üblichen Wege bestimmt werden. Dies gilt nicht für freie Mitglieder.
4. Vertreter und Stellvertreter, sowie freie Mitglieder dürfen nicht älter als 27 Jahre sein, ausgenommen der *Jugendbeauftragte* der Gemeinde Adelsdorf. Neugewählte oder neubestimmte Vertreter oder Stellvertreter müssen dem Vorsitzenden 14 Tage vor der nächsten Mitgliedsversammlung mitgeteilt werden.

Art. 10 Berater

1. Das Jugendforum kann andere Organisationen als Berater zu Sitzungen einladen. Diese Organisationen haben kein Stimmrecht. Berater mit einer ständigen Einladung erhalten alle Sitzungsunterlagen zugesandt.
2. An folgende Organisationen sollte eine ständige Einladung ausgesprochen werden: Jugendpfleger der Gemeinde Adelsdorf und Förderverein Jugendforum Adelsdorf e.V.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Mitgliedsversammlung ist ein Diskussionsforum, das der Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Adelsdorf dienen soll. Hierzu soll die Mitgliedsversammlung einmal im Quartal einberufen werden um über aktuelle Ereignisse und längerfristige Trends zu beraten.
2. Die Mitgliedsversammlung beschließt die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen jeglicher Art. Dafür setzt sie Richtlinien fest und erteilt der Vorstandschaft die nötigen Kompetenzen, einschließlich einer Ausgabenobergrenze.
3. Die Mitgliedsversammlung kann den Jugendbeirat bitten im Namen des Jugendforums Anträge zur Jugendarbeit im Gemeinderat zu stellen.
4. Die Mitgliedsversammlung entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Jugendforums. Sie entlastet die Vorstandschaft für die erfolgte Verwendung von Finanzmitteln, nachdem sie einen Kassenbericht der Vorstandschaft durch zwei von ihr gewählte Kassenprüfer kontrolliert hat.
5. Die Mitgliedsversammlung wählt freie Mitglieder.

6. Die Mitgliedsversammlung kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben und Anträge an den Gemeinderat stellen. Diese Anträge sind mit den Stimmen von mindestens **25 %** aller Mitglieder zu fassen. Sie sind dem 1. Bürgermeister vorzulegen, der sie nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates behandelt.
7. Außerdem erfüllt sie alle anderen Aufgaben, die ihr von dieser Satzung an anderer Stelle übertragen werden. Dies betrifft vor allem Mitgliedsfragen, Wahlen und Satzungsänderungen.

Art. 12 Ladung

1. Die Ladung zu einer Sitzung der Mitgliedsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden und hat mindestens 7 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Ladung selbst wird von der Gemeinde gestellt. Die Sitzungen werden durch die Gemeindeverwaltung im Amtsblatt der Gemeinde Adelsdorf bekannt gemacht.
2. Mindestens 1/3 der Mitglieder können unter Angabe von mindestens einem Tagesordnungspunkt die Einberufung und Ladung einer Sitzung verlangen.
3. Mitgliedsversammlungen werden von der Vorstandschaft vorbereitet und unterstützende Sitzungsunterlagen werden allen Mitgliedern überstellt.

Art. 13 Verfahren

1. Es finden pro Jahr mindestens vier Sitzungen der Mitgliedsversammlung statt.
2. Die Sitzungen der Mitgliedsversammlung werden von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Falls kein Vorsitzender im Amt ist, kann der Jugendbeirat die Sitzung, die zur Neuwahl eines Vorsitzenden führen soll, leiten.
3. Ein Schriftführer führt ein Ergebnisprotokoll der Sitzung, das mindestens den Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lässt.
4. Die Sitzungen der Mitgliedsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, außer die Versammlung beschließt bestimmte Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
5. Beschlüsse, die nach innen Wirken kann die Mitgliedsversammlung mit 50 % der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschließen.
6. Beschlüsse, die nach außen wirken (insbesondere Anträge an den Gemeinderat), können nur mit 25% der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
7. Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, außer diese Satzung verlangt von bestimmten Entscheidungen an anderer Stelle eine qualifizierte 2/3 Mehrheit. Es gibt keine Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

IV. Die Vorstandschaft

Art. 14 Zusammensetzung

1. Die Vorstandschaft besteht aus einem Ersten und einem Zweiten Vorsitzenden, sowie einem Kassierer, einem Schriftführer, dem Jugendbeauftragten der Gemeinde Adelsdorf und mindestens zwei Beisitzern aus der Mitgliedsversammlung. Sie trifft sich auf eigenen Vorstandssitzungen.
2. Alle Mitglieder der Vorstandschaft, außer dem Jugendbeirat der Gemeinde Adelsdorf, werden von der Mitgliedsversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Der Erste und der Zweite Vorsitzende sowie der Kassierer und der Schriftführer müssen nicht notwendiger Weise Delegierte oder Mitglieder einer Mitgliedsorganisation des Jugendforums sein. Sie müssen nur von einem Mitglied des Jugendforums vorgeschlagen werden. Die Beisitzer müssen Vertreter von Mitgliedern des Jugendforums sein.

3. Alle Mitglieder der Vorstandschaft werden für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren gewählt. Neugewählte Mitglieder übernehmen unmittelbar nach ihrer Wahl ihr Amt. Das Forum ist berechtigt, mit 2/3-Mehrheit auch während der Amtszeit ein Mitglied der Vorstandschaft zu ersetzen.
4. Falls ein Mitglied der Vorstandschaft zurücktritt, muss auf der nächsten Mitgliedsversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Ein zurückgetretenes Mitglied der Vorstandschaft bleibt geschäftsführend in seinem Amt bis ihn die Mitgliedsversammlung entlastet hat oder einen Nachfolger gewählt hat.

Art. 15 Der Erste Vorsitzende

1. Der/die Erste Vorsitzende vertritt das Jugendforum nach außen. Außerdem bereitet er Sitzungen der Mitgliedsversammlung und der Vorstandschaft vor und leitet diese.
2. Zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben verfügt der/die Erste Vorsitzende über ein pauschales Ausgabenbudget, dessen Höhe von der Mitgliedsversammlung festgelegt wird.
3. Der/die Erste Vorsitzende ist dafür zuständig, dass Beschlüsse der Mitgliedsversammlung umgesetzt werden. Auf Sitzungen der Mitgliedsversammlung informiert er/sie die Mitglieder des Jugendforums über die Tätigkeit zwischen den Sitzungen und die Umsetzung der Beschlüsse.
4. Die/der Vorsitzende erhält die Tagesordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Die/der Vorsitzende teilt dem Bürgermeister mit, wenn sie/er zu einem Tagesordnungspunkt eine Stellungnahme abgeben bzw. an den Beratungen teilnehmen wollen. Sie werden dann vom Bürgermeister zu diesem Tagesordnungspunkt zur Beratung hinzugezogen. Sie/er können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.
5. Der Erste Vorsitzende kann Teile seiner Befugnisse an andere Mitglieder der Vorstandschaft delegieren.

Art. 16 Andere Mitglieder der Vorstandschaft

1. Der Zweite Vorsitzende unterstützt den Ersten Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben. Er übernimmt die Aufgaben des Ersten Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.
2. Der Kassierer führt die Konten des Jugendforums und führt lückenlosen Bericht über diese sowie alle Einnahmen und Ausgaben des Jugendforums. Auf jeder Mitgliedsversammlung muss er einen Überblick mit den Kontoständen und Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben über den Zeitraum seit der letzten Versammlung vorlegen.
3. Der Schriftführer verfasst die Ergebnisprotokolle zu den Sitzungen der Mitgliedsversammlung und der Vorstandschaft. Er nummeriert auch alle Beschlüsse des Jugendforums durch ein eindeutiges System, welches aus einer fortlaufenden Nummer und dem Datum der beschließenden Sitzung besteht.
4. Auf Vorstandssitzungen übernehmen der Jugendbeirat und die gewählten Beisitzer eine unterstützende, beratende und kontrollierende Funktion stellvertretend für alle anderen Mitglieder des Jugendforums.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Satzung

1. Die Satzung des Jugendforums wird durch die Gemeinde Adelsdorf in Kraft gesetzt und auch durch die Gemeinde Adelsdorf dem Jugendforum gegeben, Änderungen der Satzung benötigen jedoch die Ratifizierung durch das Jugendforum hierzu ist eine Mehrheit von **2/3** der anwesenden Mitglieder nötig

Art. 18 Geschäftsgang

1. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Adelsdorf, in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Art. 19 Auflösung des Jugendforums

1. Die Auflösung des Jugendforums ist durch Beschluss des Gemeinderates möglich. Die Auflösung muss mit der Ladung in der Tagesordnung bekannt gegeben worden sein.
2. Bei Auflösung des Jugendforums fällt das Vermögen an die Gemeinde Adelsdorf und muss zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde verwendet werden.

Adelsdorf, den 31.07.2008

Karsten Fischkal
1. Bürgermeister

Anlage 1

Das Jugendforum erhält für die Bestreitung seiner laufenden Geschäftskosten von der Gemeinde finanzielle Mittel, ab dem Geschäftsjahr 2008 widerruflich in Höhe von 250,- €. Dieser Betrag kann jederzeit geändert werden und unterliegt den Festlegungen der jährlichen Haushaltsberatungen. Über die Verwendung wird jährlich eine Abrechnung erstellt und der Gemeinde übergeben.